

Der Ombudsman der Philipps-Universität Marburg

Verfahrensgrundsätze

(Stand 29.9.2005)

Der Ombudsman der Philipps-Universität beachtet die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze. Sie gründen sich auf die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ vom 25. Oktober 2001 (StAnz. 52/53, 2001, S. 4758). Die Beteiligten werden in einem Anrufungsfall auf beides hingewiesen. Siehe auch Homepage der Philipps-Universität Marburg www.uni-marburg.de/forschung/forschungsgrundsaeetze

I Funktion und Zuständigkeit

- 1 Der Ombudsman ist Ansprechpartner für alle Angehörigen der Hochschule, die wissenschaftliches Fehlverhalten vorzutragen haben. Er berät und unterstützt, wenn jemand sich von wissenschaftlichem Fehlverhalten direkt oder indirekt betroffen sieht. Er vermittelt auch, wenn dadurch gute wissenschaftliche Praxis wieder hergestellt werden kann.

Der Ombudsman kann auch von sich aus einschlägige Hinweise aufgreifen, von denen er (gegebenenfalls durch Dritte) Kenntnis erhält.

- 2 Der Ombudsmans wird vom Senat der Philipps-Universität berufen. Für den Ombudsman wird ein Stellvertreter bestellt, der für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung des Ombudsmans tätig wird. Die jeweilige Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Derzeitiger Ombudsman ist Professor Dr. Siegfried Großmann, Fachbereich Physik, bestellt am 6. Juni 2005. Derzeitige Stellvertreterin ist Frau Professor Dr. Rita Engenhardt-Cabillic, bestellt am 6. Juni 2005.

- 3 Der Ombudsman versteht sich als Vertrauensperson und neutraler Ansprechpartner. Um seinen Aufgaben nachgehen zu können, prüft und bewertet der Ombudsman das Vorgetragene. Er ist aber keine Ermittlungsinstanz zur Feststellung oder Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

- 4 Bei begründetem Anfangsverdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder konkreten Verdachtsmomenten dafür gibt der Ombudsman eine ihm vorgetragene Angelegenheit an die ständige Kommission ab, die an der Philipps-Universität zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht. Er kann dort auch die Durchführung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens bei anderen betroffenen Institutionen der Wissenschaft, etwa bei der DFG, anregen.

Es ist Aufgabe der Kommission, wissenschaftliches Fehlverhalten nach einem Untersuchungsverfahren gegebenenfalls festzustellen. Wenn solches festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung weitere Maßnahmen, insbesondere die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

II Prinzipien

Grundsätze der Tätigkeit des Ombudsmans sind Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die Beteiligten.

III Anrufung

Dem Ombudsman sind die Tatsachen, die nach Ansicht der/des Anrufenden ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen können oder vermuten lassen, mitzuteilen. Die Information soll (auch) schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und begründende Belege dafür aufzunehmen. Geeignetes Material sollte mitgeschickt oder übergeben werden.

Der Ombudsman ist unter grossmann@physik.uni-marburg.de oder unter 06421-28 22049 zu erreichen.

IV Verfahrensausgestaltung

- 1 Die Äußerungen und Beratungen beim Ombudsman sind nicht öffentlich.
- 2 Akteneinsicht wird aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht gewährt. Der Ombudsman kann von diesem Grundsatz abweichen, wenn alle Beteiligten der Gewährung einer Akteneinsicht zustimmen.

Vertraulichkeit ist ein wesentlicher Grundsatz für den Ombudsman. Vor allem die Vermittlungsfunktion kann nur bei vertraulicher Behandlung erfolgreich sein. Daher kann Akteneinsicht im Regelfall nicht gewährt werden. Denn für die Beteiligten soll der Ombudsman eine Vertrauensperson sein, der gegenüber sie sich frei äußern können müssen, ohne damit rechnen zu müssen, dass ihre Mitteilungen ohne weiteres anderen bekannt werden.

V Ablauf

- 1 Nach der Anrufung prüft der Ombudsman die vorgetragenen Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und auch im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.
- 2 Um Vorgetragenes zu prüfen und sich ein Urteil zu bilden, wird der Ombudsman in der Regel den von Vorwürfen betroffenen Personen die vorgebrachten Vorwürfe sinngemäß mitteilen und sie anhören. Es können weitere Personen um eine Stellungnahme gebeten werden, wenn dies für die Meinungsbildung des Ombudsmans erforderlich scheint.
- 3 Die Anonymität der/des Anrufenden wird dabei gewahrt. Soweit dies nicht mit dem Charakter des Verfahrens oder den Interessen anderer Beteiligter vereinbar ist, berät der Ombudsman mit der/dem Anrufenden über das weitere Vorgehen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase der/dem Betroffenen nicht offenbart.

Fairness und Transparenz gegenüber den Beteiligten sind wesentliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Funktionen des Ombudsmans. Immer dann, wenn nicht nur eine bloße Beratung in abstrakten Fragen gewünscht wird, muss der durch die Wahrung der Vertraulichkeit bedingte Mangel an unmittelbarer Information über die vorgebrachten Vorwürfe bei anderen Beteiligten dadurch ausgeglichen werden, dass der Ombudsman andere Betroffene über den Gegenstand der Vorwürfe informiert. Dies kann auch die Identität des Anrufenden umfassen, vor allem in solchen Fällen, in denen eine Vermittlung angestrebt wird. Die Fairness gebietet, dass der von Vorwürfen Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Bevor der Ombudsman eine solche Stellungnahme einholt, vergewissert er sich des Einverständnisses der oder des Anrufenden.

- 4 Der Ombudsman kann die Beteiligten zu mündlichen Gesprächen einladen, um mögliche Lösungen zur Wiederherstellung guter wissenschaftlicher Praxis zu besprechen. Er kann dabei Einzelgespräche und/oder Gespräche mit den Beteiligten gemeinsam führen.
- 5 In geeigneten Fällen schlägt der Ombudsman den Beteiligten eine Vereinbarung über das künftige Verhalten zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vor. Er kann und wird in der Regel den Beteiligten gegenüber seine abschließende Bewertung der Angelegenheit äußern. Er teilt den Beteiligten mit, wenn er die Angelegenheit an die zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellte Kommission abgibt oder abzugeben beabsichtigt.

Der Idealfall einer erfolgreichen Vermittlung ist die Behebung der zur Anrufung führenden Ursachen. Das kann eventuell durch eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten geschehen, die die gegenläufigen Interessen zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Nicht jede Angelegenheit allerdings wird sich für eine solche Lösung eignen, bzw. nicht jede Anrufung wird sich beim Ombudsman zu einer Vereinbarung führen lassen. Es ist in vielen Fällen wichtig, dass der Ombudsman den Beteiligten

gegenüber seine Sicht darstellt bzw. Angelegenheit bewertet. Dadurch können u.U. die Positionen der Beteiligten einander angenähert werden. Bei der Abgabe an die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergibt sich die Bewertung aus der Begründung dieses Schritts.

- 6 Der Ombudsman kann unter Abwägung der Interessen aller Beteiligter auch öffentlich Stellung nehmen, insbesondere zum Schutz oder zur Rehabilitation eines Beteiligten.

Im Lichte der Grundsätze des Ombudsmans - Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz für die Beteiligten - wird die öffentliche Stellungnahme eher selten ein Weg für den Ombudsman sein. Es hat sich jedoch bereits gezeigt, dass diese Möglichkeit für eine angemessene Behandlung einer Angelegenheit sinnvoll sein kann und daher eine erforderliche Option ist.

VI Wahrung der Vertraulichkeit

- 1 Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig sowie dem Ombudsman gegenüber, die Vertraulichkeit zu wahren. Damit verpflichten sich die Beteiligten insbesondere,
- eine von einer/einem Beteiligten geäußerte Meinung oder eine Empfehlung einer/eines Beteiligten hinsichtlich der möglichen Beilegung der Angelegenheit,
 - Vorschläge oder Äußerungen des Ombudsmans,
 - den Umstand, dass eine Beteiligte/ein Beteiligter zugestimmt oder nicht zugestimmt hat, eine vom Ombudsman vorgeschlagene Lösung anzunehmen,
- in einem späteren Verfahren nicht als Beweismittel einzuführen.
- 2 Die Beteiligten verpflichten sich darüber hinaus, in späteren Verfahren weder andere Beteiligte noch den Ombudsman als Zeugen für Vorgänge während des Verfahrens vor dem Ombudsman zu benennen.

Der Schutz der Vertraulichkeit kann nur dann wirklich gewährleistet werden, wenn sich alle Beteiligten hierzu verpflichten. Ein besonders wichtiges Element dieses Schutzes ist der Verzicht auf die Benennung von Beteiligten, des Ombudsmans bzw. von dessen Mitarbeitern als Zeugen in späteren Verfahren, seien es gerichtliche Verfahren oder andere Verfahren im Zusammenhang mit den beim Ombudsman erörterten Problemen. Davon unberührt kann der Ombudsman bei anderer Gelegenheit seine Auffassung von guter wissenschaftlicher Praxis mitteilen.

VII Schutz von Betroffenen und Anrufenden

Der Ombudsman unterstützt und berät diejenigen Personen, insbesondere auch Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die ihn angerufen haben oder unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, bei der Sicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

VIII Veröffentlichung

- 1 Der Ombudsman berichtet in unregelmäßigen Abständen dem Senat über seine Arbeit. In dem Bericht geht er auf allgemeine Erfahrungen und Grundsätze in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis ein. Er kann in anonymisierter und knapper Form die Fälle darstellen, mit denen er während des Berichtszeitraums befasst war.
- 2 Der Ombudsman kann die ihm vorgetragenen Fälle zum Anlass nehmen, auch öffentlich allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu geben.

Die Unterrichtung der universitären Öffentlichkeit über seine Tätigkeit sieht der Ombudsman als eine durchaus wichtige Aufgabe an. Die Öffentlichkeit muss sich darüber informieren können, wie Universität und Wissenschaft mit dem Problem möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umgehen, wenn sie weiterhin ihr Vertrauen in Anspruch nehmen wollen. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit werden Falldarstellungen nur anonymisiert veröffentlicht.